

Protokoll

Gemeindeversammlung Neunkirch

vom Freitag, 2. Dezember 2016, 20:00 bis 22:30 Uhr
in der Mehrzweckhalle

Vorsitz:	Franz Ebnöther, Gemeindepräsident
Anwesend:	Mitglieder des Gemeinderates: Hans Ulrich Müller, Volkswirtschaftsreferent Siegfried Vogel, Finanzreferent Urs Wildberger, Tiefbaureferent
Stimmzähler:	Monika Billeter Beat De Ventura Nelly Hiltbrunner Cédric Käppler
Stimmberechtigte:	203
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten
Protokoll:	Andreas Meienberg, Gemeindeschreiber a.i.

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 1. Sitzung vom Freitag, 3. Juni 2016 wurde beim Büro in Zirkulation gesetzt und ist so gemäss Art. 8 Abs. 4 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neunkirch genehmigt worden.

Die Stimmberechtigten sind fristgerecht zur heutigen Versammlung eingeladen worden. Die Aktenaufgabe sowie die Aufgabe des Stimmregisters sind nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden, speziell die Neuzuzüger, die Gäste und die Vertreter/-innen der Medien.

Danach begrüsst er die Jungbürger/-innen und nennt sie namentlich.

Nach Gemeindegesetz ist die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen gestattet, sofern sie in Neunkirch wohnhaft sind oder im Dienst der Gemeinde stehen und die stimmberechtigten Anwesenden nichts einzuwenden haben.

Gäste sind:

- Roger Brütsch, Wasserfachmann, Schaffhausen.
- Theo Kübler, Pressevertreter der Schaffhauser Zeitung

Gegen die Anwesenheit der Gäste werden keine Einwände erhoben.

Die **Traktandenliste** wird wie folgt genehmigt:

1. Beitritt Naturpark
2. Abbruch Reservoir „Chnüübrächi“ - Wiedererwägung
3. Reglement Kita - Inkraftsetzung
4. Besoldungsreglement - Teilrevision
5. Voranschlag 2017
6. Bahnunterführung und Gestaltung Bahnhofplatz - Planungskredit
7. Verschiedenes

Zu Beginn der Sitzung verlangt **Hedwig Rötterer** geheime Abstimmung für Traktandum 1. **Bruno Leu** stellt einen Gegenantrag, da er die offene Diskussion und die offene Abstimmung als Qualitätsmerkmal der Gemeindeversammlung erachtet.

Beschluss:

Der Antrag Rötterer auf geheime Abstimmung wird mit 14 Ja- gegen eine deutliche Mehrheit **abgelehnt**.

Zu Traktandum 1 - Beitritt Naturpark

Das Eintretensvotum wird von *Hansueli Müller* gehalten

Seit Anfang 2014 befindet sich der Regionale Naturpark Schaffhausen (RNPSH) in der Errichtungsphase. Seither hat sich das Projekt sehr erfolgreich entwickelt. Das Budget beträgt rund Fr. 1 Mio. pro Jahr. Durch die Geschäftsstelle werden zurzeit über 50 Projekte aus den Bereichen Landwirtschaft, Gewerbe, Tourismus, Natur, Landschaft, Bildung und Kultur bewerkstelligt.

Feststellungen:

- Der RNPSH wird zu rund 50% durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), zu rund 30% durch den Kanton Schaffhausen (Generationenfonds) sowie zu rund 20% durch die Gemeinden und die Einzelmitglieder finanziert.
- Für die Betriebsphase 2018-2027 werden voraussichtlich Mittel im Umfang von insgesamt rund Fr. 13.6 Mio. in Projekte investiert.

- Die in der Errichtungsphase realisierten Projekte zeigen klar, dass der Regionale Naturpark unserer Region Schaffhausen einen ökonomischen, ökologischen und sozialen Mehrwert bringt. Das Instrument für die Entwicklung von ländlichen Regionen funktioniert auch in Schaffhausen optimal.
- Alle Mitgliedsgemeinden haben in der Errichtungsphase Beiträge erhalten, welche in der Summe ein Mehrfaches ihrer jährlichen Mitgliederbeiträge ausmachen. Diese Gelder wurden für Projekte in den Gemeinden eingesetzt und generieren echte Wertschöpfung.
- Um diesen Erfolg fortzusetzen sowie das vorhandene Potential weiterhin zu nutzen und damit die Region zu stärken, startet der RNPSH per Anfang 2018 in die zehnjährige Betriebsphase als «Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung».
- Im Parkvertrag sind die Grundlagen für den Start in die zehnjährige Betriebsphase 2018 bis 2027 sowie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden geregelt. Es handelt sich dabei um die strategischen Ziele des Regionalen Naturparks Schaffhausen, die räumliche Sicherung, die Organisation der Trägerschaft, die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und die Dauer des Vertrags von zehn Jahren.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:
 - Für Gemeinden, welche mit ihrem gesamten Gebiet im Perimeter sind, Fr. 4.- pro Einwohner/-in
 - Für Gemeinden, welche nicht mit ihrem gesamten Gebiet im Perimeter sind, Fr. 2.- pro Einwohner/-in
 - Für die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall Fr. 1.- pro Einwohner/-in
 - Für Gemeinden ausserhalb des Kantons Schaffhausen Fr. 1.- pro Einwohner/-in
- Im Managementplan für die Betriebsphase wird aufgezeigt, wie der Betrieb des Regionalen Naturparks Schaffhausen umgesetzt wird.
- Im Managementplan wird die Entwicklung der Region Schaffhausen während der Errichtungsphase seit Anfang 2014 analysiert und daraus die strategischen Ziele für die zehnjährige Betriebsphase abgeleitet.
- Während der Errichtungsphase seit 2014 wurden die Parkträgerschaft und die Organisationsstruktur des Parks definiert. Die entsprechenden Grundlagen wie Statuten und Organisationsreglement sind erarbeitet und von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.
- Die Statuten halten fest, dass die Gemeinden in jedem Fall die Geschicke des Trägervereins und damit die Ausrichtung des Regionalen Naturparks Schaffhausen bestimmen. Sie können nicht von Organisationen oder Einzelpersonen überstimmt werden.
- Der Vorstand, die Geschäftsprüfungs- und die Labelkommission sowie der Beirat sind gut eingespielte Gremien welche optimal funktionieren.
- Damit ab 2018 in die zehnjährige Betriebsphase gestartet werden kann und das Label «Park von nationaler Bedeutung» vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) verliehen wird, müssen die Gemeindeversammlungen oder Parlamente dem Parkvertrag zustimmen.
- Durch Genehmigung des Parkvertrages wird die Gemeinde ab 2018 für die Dauer von zehn Jahren Mitglied im «Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen» und muss jährlich ihren Mitgliederbeitrag, der im Organisationsreglement des Trägervereins festgelegt ist, entrichten.

Erwägungen:

Der RNPSH ist eine nachhaltige Investition. Die Finanzierung und Cofinanzierung durch Bund, Kanton, Gemeinden und Einzelmitglieder vervielfacht den Mitteleinsatz jedes Einzelnen. Nebst direkter finanzieller Wertschöpfung werden weiterhin bleibende Werte in den Bereichen Landwirtschaft, Gewerbe, Tourismus, Natur, Kultur und Bildung erhalten und geschaffen, welche weit über unsere Kantonsgrenzen hinaus national und international sichtbar sind. Diese Vorleistungen sollten genutzt werden, indem der RNPSH in die Betriebsphase geführt wird.

Schon während der Errichtungsphase beweist der RNPSH, dass in den Parkgemeinden echte Werte entstehen. Über 50 Projekte, welche ohne professionelle Projektleitung und ohne Vernetzung kaum zustande gekommen wären, bestätigen, dass es sich wirklich lohnt den RNPSH in die Betriebsphase zu führen um unsere ländliche Region zu stärken.

Die effiziente Aufbauarbeit, welche die motivierten Mitarbeitenden und Gemeinden schon in der Errichtungsphase leisten, verdient eine hohe Zustimmung zum Parkvertrag in den Gemeindeversammlungen und Parlamenten. All diese Vorleistungen der vergangenen Jahre sollten belohnt werden.

Detailberatung:

Markus Hugentobler bezweifelt aus juristischen Gründen, dass die Finanzierung über 10 Jahre gesichert ist, wenn Bund und Kanton allenfalls auf die Idee kommen sollten, ihre Beiträge zu kürzen oder zu sistieren.

Hansueli Müller widerspricht. Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden projektbezogen jeweils in die Budgets eingestellt. Vertragsauflösung ist statutarisch möglich.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, den Parkvertrag und damit den Start des Regionalen Naturparks Schaffhausen in die Betriebsphase 2018 - 2027 zu genehmigen und den jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 4.00 pro Einwohner/-in an den Verein «Regionaler Naturpark Schaffhausen» während der Betriebsphase 2018 - 2027 sicherzustellen.

Abstimmung:

Ja	148
Nein	40

Der Antrag des Gemeinderates wird **angenommen**.

Zu Traktandum 2 – Abbruch Reservoir „Chnüübrächi“ - Wiedererwägung

Das Eintretensvotum wird von **Urs Wildberger** gehalten.

An der Gemeindeversammlung vom 21. November 2014 wurde zum Traktandum „Ersatz Reservoir "Chnüübrächi" - Kreditantrag“ der Antrag gestellt, den Abbruch des alten Reservoirs "Chnüübrächi" nach Inbetriebnahme des neuen Reservoirs "Win-

terihaalde" zurückzustellen. Nach eingehender Diskussion hat die Gemeindeversammlung den Antrag für die Zurückstellung des Abbruchs mit 19 zu 73 Stimmen abgelehnt. Der Brutto-Kredit für den Neubau des Reservoirs "Winterihaalde" inklusive Abbruch des Reservoirs „Chnüübrächi“ in der Höhe von Fr. 1'500'000.- exkl. MwSt. wurde mit 98 zu 3 Stimmen genehmigt.

Am 1. Juni 2015 reichte der Zweckverband Wasserversorgung Neunkirch-Gächlingen das Abbruchgesuch bei der Gemeinde Neunkirch ein. Das Gesuch wurde im Amtsblatt vom 5. Juni 2015 öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist ging eine Einwendung ein und zweimal wurde der baurechtliche Entscheid verlangt.

Am 20. Juli 2015 ging ein Gesuch um Miete oder Erwerb des Reservoirs "Chnüübrächi" bei der Gemeinde ein. Der Gemeinderat erachtete dieses Angebot als prüfungswert, da so der umstrittene Abbruch des Reservoirs hätte verhindert werden können. Um niemanden zu bevorzugen, wurde das Reservoir „Chnüübrächi“ am 20. August 2015 im Klettgauerboten ausgeschrieben. Auf dieses Inserat ging ein weiteres Angebot ein.

Verschiedene Abklärungen, u.a. beim kantonalen Tiefbauamt, Abt. Gewässer, haben ergeben, dass bei einem Verkauf des Reservoirs diverse Punkte zu bedenken sind, z. B. dass die Befüllung nicht mit Trinkwasser erfolgen darf, dass das Bewässern der Kulturen sehr umstritten ist und dass es problematisch sein kann, entgegen dem Gemeindeversammlungsbeschluss zu entscheiden. Der Gemeinderat hat daraufhin am 8. Dezember 2015 entschieden, das Reservoir nicht zu verkaufen und den Abbruch wie geplant durchzuführen. Der Antrag wurde am 10. Dezember 2015 in befürwortendem Sinn an das Baudepartement weitergeleitet.

Die Baubewilligung für den Abbruch wurde am 18. Dezember 2015 vom Baudepartement erteilt, mit der Auflage der Denkmalpflege, vor Abbruch eine fachfotografische Dokumentation über das alte Reservoir zu erstellen. Mit Schreiben vom 6. Januar 2016 erhob der Heimatschutz Schaffhausen Rekurs gegen die Abbruchbewilligung mit dem Antrag, die Bewilligung sei aufzuheben bzw. zu stornieren.

Am 23. Februar 2016 fand eine Aussprache mit den Vertreterinnen des Heimatschutzes und zwei Vertretern des Gemeinderates statt. Im Anschluss an dieses Gespräch wurde eine Offerte für die Erhaltung des Eingangsbereichs eingeholt und dem Heimatschutz zur Kenntnis gebracht. Die Kosten wurden auf Fr. 25'000.00 geschätzt.

Am 16. Mai 2016 zog der Heimatschutz Schaffhausen seinen Rekurs zurück, nachdem die Beteiligten erkannt hatten, dass sie von falschen Voraussetzungen ausgegangen waren.

Die Abbruchbewilligung wurde somit rechtskräftig und die Abbrucharbeiten wurden vom Gemeinderat eingeleitet. Der Abbruch hätte am 25. Oktober 2016 beginnen sollen. Aufgrund des Schreibens des Vereins Kulturschicht Nüchilch, eingegangen am 26. September 2016, hat der Gemeinderat beschlossen, einen sofortigen Baustopp zu verfügen und das Wiedererwägungsgesuch der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Das Reservoir befindet sich im Eigentum der Gemeinde Neunkirch, wird aber vom Zweckverband Wasserversorgung Neunkirch-Gächlingen genutzt. Bei einem Rückbau übernimmt der Zweckverband die vertraglich vereinbarten Kosten von Fr. 37'000.00 für den Abbruch und die Auffüllung mit dem Aushubmaterial des neuen Reservoirs „Winterihaalde“.

Wenn kein Rückbau erfolgt, beteiligt sich der Zweckverband finanziell nicht an späteren Abbruch- oder Erhaltungsmaßnahmen. Wenn das alte Reservoir stehen bleibt, bezahlt Neunkirch die zusätzlichen Kosten für die Überführung des deponierten Aus-

hubs in eine Enddeponie, was ca. Fr. 25'000.00 Mehrkosten zur Folge hat. Alle Folgekosten gehen zulasten der Gemeinde Neunkirch, der Zweckverband hat damit nichts mehr zu tun.

Das Reservoir steht in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Umnutzung oder ein Umbau würde nur bei überregionalem Interesse bewilligt. Es gibt heute keine Auflage zur Erhaltung des Reservoirs.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung den Abbruch aus folgenden Gründen:

- Eine touristische Verwendung für das Reservoir "Chnüübrächi" ist fraglich. Um zu den Zisternen zu gelangen, müssten Türen in die Seitenwand eingebaut werden. Die Behälter wurden mit einer Ringzug-Armierung gebaut, d. h. die Armierung ist um das ganze Bauwerk herum gebündelt. Wenn irgendwo eine Tür hineingeschnitten wird, fällt die Armierung weg. Aus diesem Grund wurde beim Reservoir Berg in Gächlingen mit 1'500 m³, aus dem man ursprünglich zwei Kammern machen wollte, auf den Umbau verzichtet. Gemäss Abklärungen durch ein Ingenieurbüro für Statik besteht das Risiko, dass der Behälter zerstört wird. Mit Baujahr 1922 besteht die Armierung aus Rundstahl. Der Verbund zwischen Armierungseisen und Beton ist so schlecht, dass bei einem Einschnitt die Spannung wegfällt und das Bauwerk zerstört wird. Ein Türereinbau wäre nur mit grossem finanziellem Aufwand möglich.
- Ein Zugang von oben wäre aus sicherheitstechnischen Gründen (Absturzgefahr) nicht zulässig.
- Der Platz vor dem Eingangsportal wird von der Bevölkerung nicht als Picknickplatz genutzt. Der Wanderweg vom Ergoltingertal nach Osterfingen führt nicht am Reservoir vorbei, sondern auf einem Weg südlich davon. Hingegen liegt oberhalb von Osterfingen das historische Reservoir "Stuel", das begehbar ist und sich für die touristische Nutzung eignet.
- Die Aussicht auf das Städtli Neunkirch könnte nur durch massive Rodungen ermöglicht werden. Dies ist weder im Sinn der Gemeinde noch würde vom Kanton dafür eine Rodungsbewilligung erteilt.
- Das Kantonale Bauinspektorat schreibt in seiner Wertung: Reservoire gelten gemäss langjähriger Rechtssprechung als standortgebundene Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 24 Raumplanungsgesetz und können ausserhalb der Bauzone bewilligt werden. Eine allfällige Umnutzung zu anderen Zwecken ist problematisch und entspricht nicht den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes. Mit der Ausserbetriebnahme des Reservoirs entfällt der zonengebundene Zweck und es besteht eine Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.
- Das verpachtete Gemeindeland dient jetzt als Deponie für das Aushubmaterial des neuen Reservoirs. Die temporäre Deponie auf dem Feld muss nach Fertigstellung des neuen Reservoirs aufgehoben werden. Falls der Abbruch weiter hinausgezögert wird, muss der Aushub abtransportiert und einer Deponie zugeführt werden.
- Kostenvergleich:

Abbruch Reservoir und Rekultivierung Areal, Baupiste (gemäss Vertrag mit Unternehmer)	Fr. 37'000.00
Umplanung Nicht-Abbruch Reservoir, Rekultivierung Areal, Baupiste (Kostenvoranschlag Ingenieur vom 14.10.2016)	Fr. 62'000.00
Mehrkosten:	Fr. 25'000.00

Urs Wildberger relativiert den Kostenvergleich am Ende seiner Ausführungen, weil es eine Möglichkeit gibt, das Material auf Gemeindeland zu deponieren. Die Einsparung der Deponiegebühren würde zu einer Kostendifferenz von lediglich Fr. 1'000.- führen, statt Fr. 25'000.

Antrag und Erwägungen der Befürworter der Erhaltung des Reservoirs:

- Der Verein Kulturschicht Nüchilch, vertreten durch die Stimmberechtigten Gabi Uehlinger (Präsidentin), Ernst Nyffenegger, Anne Chanson und Jana Honegger, stellt den Antrag, das Reservoir zu erhalten und einer weiteren Nutzung zuzuführen.
- Beim Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2014 handelte es sich um einen Rahmenkredit, der notwendig war, um dem Zweckverband Wasserversorgung Neunkirch-Gächlingen den Neubau auf Winterihaalde im Baurecht zu ermöglichen. Das Reservoir Chnüübrächi mitsamt dem Grundstück ist im Besitz der Gemeinde Neunkirch. Es ist demnach möglich, das Reservoir zu erhalten und einem neuen Zweck zuzuführen, wenn die Gemeinde Neunkirch dies bewilligt.
- Der Auslöser für die Gründung des Vereins Kulturschicht Nüchilch war die Erhaltung des Reservoirs Chnüübrächi. Der Verein ist der Ansicht, dass es sich hier um ein kulturhistorisch wertvolles Objekt handelt, welches erhalten werden sollte. Es handelt sich um ein einzigartiges Gebäude dieser Art im Kanton Schaffhausen.
- In einer Stellungnahme der Denkmalpflege Kanton Schaffhausen vom 18. Dezember 2015 zum Baugesuch (Abbruch) des Reservoirs Chnüübrächi steht: "Die Denkmalpflege bedauert den vom Souverän beschlossenen Abbruch dieses wichtigen und im Prinzip schutzwürdigen Bauzeugen (...)"
- Ein Kostenvergleich von Erhalt gegenüber einem Abbruch (siehe Tabelle Kostenvergleich) ergibt Einsparungen. Wird das alte Reservoir nicht abgebrochen, ergeben sich keine zusätzlichen Kosten, diese wären demnach im genehmigten Kredit der Projektkosten bereits enthalten. Über den Kredit muss nicht erneut abgestimmt werden.
- Für die erforderliche Ersatzaufforstung sind ebenfalls bereits Lösungen auf benachbarten Grundstücken möglich.
- Der Verein Kulturschicht Nüchilch steht jeglichen Varianten einer Nachnutzung neutral gegenüber, vorausgesetzt die zukünftige Trägerschaft ist gewillt weiterhin den Vorplatz für Besucher zuzulassen und allenfalls dessen Pflege und Unterhalt zu unterstützen. Ziel soll sein, das Reservoir ins Inventar der Schutzobjekte der Gemeinde Neunkirch gemäss Art. 6 NHG auf-zunehmen.
- Erste Gespräche mit verschiedenen Interessenten einer zukünftigen Trägerschaft im Baurecht haben gezeigt, dass es sehr realistisch ist, das Reservoir einer neuen Nutzung zuzuführen, was für die Gemeinde keine weitere Kostenbelastung bedeuten würde. Eine mögliche zukünftige Trägerschaft könnte das Reservoir im Baurecht übernehmen. Das Reservoir würde weiterhin als Wasserspeicher genutzt, zum Zweck der Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen. Für die Befüllung des Reservoirs könnte Regenwasser (Dachwasser) dienen. Im Zuge der Klimaveränderung ist es wichtig, mit unserem Trinkwasser sorgfältig umzugehen. Vorhandene Infrastrukturen können dazu beitragen, den Bezug von Trinkwasser zur Bewässerung in der Landwirtschaft zu reduzieren und damit die Trinkwasservorräte zu schonen. Der Verein bittet darum die Gemeinde um eine Projektfrist von maximal 2 Jahren um eine Nachnutzung aus-arbeiten zu können und bietet seine Unterstützung an, diesen Prozess zu begleiten.

- Kostenvergleich gemäss Verein Kulturgschicht Nüchilch:

Abbruch: (Kostenvoranschlag Kreditantrag GV 21.11.2014)	Fr. 65'000.00
Umplanung Nicht-Abbruch Reservoir, Rekultivierung Areal, Baupiste (Kostenvoranschlag Ingenieur vom 14.10.2016)	Fr. 62'000.00
Kosteneinsparung:	Fr. 3'000.00

- Der Verein Kulturgschicht Nüchilch stellt folgenden Antrag an die Gemeindeversammlung: Die Gemeinde beschliesst den Nicht-Abbruch des Wasserreservoirs Chnübrächi und überlässt es innert 2 Jahren einer neuen Trägerschaft im Baurecht zur Nachnutzung.

Gabi Uehlinger als Präsidentin des **Vereins Kulturgschicht Nüchilch** erläutert die Anliegen des Vereins. Sie nimmt die oben aufgeführten Argumente nochmals auf und betont, das Reservoir sei historisch wertvoll und deshalb erhaltenswert. Die Vorlaufzeit vor der Gemeindeversammlung im November 2014 sei extrem kurz gewesen. Niemand hatte die Zeit, sich über alternative Lösungen Gedanken zu machen. Deshalb genehmigte die Versammlung das Gesamtprojekt, welches gar nicht erlaubte, einen Teil der Vorlage zurückzuweisen. Der Verein ist dankbar, dass der Gemeinderat das Abbruchvorhaben sistiert hat und der Gemeindeversammlung jetzt die Möglichkeit gibt, nochmals über diesen Teil der ursprünglichen Vorlage zu diskutieren. Das Reservoir sei ein schützenswertes Objekt von grosser historischer Bedeutung. Auch der Heimatschutz habe sich in diesem Sinn geäussert, aber leider seinen Rekurs zurückgezogen. Die frühere Funktion als Aussichtspunkt erforderte eine Rondung, was nach Auskunft des Kantonsforstmeisters nicht realisierbar sei. Aber es gebe andere Möglichkeiten. Eine alte Treppe mit genau 100 Stufen führe zum Reservoir, die mit einem Zivilschutzeinsatz ohne grossen Aufwand wieder instand gestellt werden könnte.

Sie fasst die Absichten des Vereins zusammen:

- Historische Bausubstanz erhalten
- Weiterhin Nutzung als Wasserspeicher für die Bewässerung in der Landwirtschaft (gerade angesichts des Klimawandels sollte man vorhandene Wasserspeicher nicht abbrechen)
- Genaues Projekt ist noch offen, es sind aber verschiedene Ideen vorhanden; z.B. Abgabe im Baurecht, Reservoir füllen mit Regenwasser von Dachflächen; Unterhalt durch Bezüger finanziert; keine Kosten für die Gemeinde!
- Zwei Jahre Zeit, das Projekt im Detail auszuarbeiten und die beste Lösung zu suchen

Die Kosten (würden vom Zweckverband Neunkirch-Gächlingen bezahlt) beziffert sie wie folgt:

• Offerte Unternehmer im Gesamtprojekt für den Abbruch und Deponie Restmaterial	Fr. 37'000.-
---	--------------

<ul style="list-style-type: none">• Neue Offerte Unternehmer im Gesamtprojekt für Abfuhr Aushub ohne Abbruch Reservoir	ca. Fr. 38'000.-
--	------------------

Es entstehen somit minimale Zusatzkosten!

Im schlimmsten Fall, wenn nach zwei Jahren keine gute Lösung für die Weiterverwendung des Reservoirs gefunden werden kann, könne ein Abbruch zu vergleichbaren Kosten (in Grössenordnung von Fr. 40'000.-) immer noch erfolgen.

Heimatschutz und Denkmalpflege hätten ihre Unterstützung signalisiert.

Detailberatung:

Charlotte Ackermann fragt nach dem Volumen des Reservoirs. Es beträgt 900m³.

Markus Hugentobler hat ein rechtliches, ein technisches und ein philosophisches Anliegen:

- Die Standortgebundenheit gemäss RPG dürfte kein Problem sein, falls das Reservoir weiterhin als Wasserspeicher genutzt wird.
- Technisch leidet das Reservoir in zwei Moratoriumsjahren nicht, der Zustand erlaubt diese Karenzzeit bis zum Entscheid.
- Das Objekt ist ästhetisch schön. Man sollte es nicht entfernen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt, der Gemeindepräsident kommt zur Abstimmung:

Antrag des Gemeinderates:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2014 bezüglich Abbruch des alten Reservoirs Chnüüberächi in Wiedererwägung zu ziehen beziehungsweise aufzuheben.

Abstimmung:

Ja	148
Nein	34

Der Antrag des Gemeinderates wird **angenommen**.

Somit wird der Antrag des Vereins Kulturgschicht nun im Detail beraten.

Detailberatung

Urs Wildberger bezweifelt die Kostenüberlegungen des Vereins. Nach zwei Jahren ist es nicht mehr der Zweckverband, der die Kosten für den Abbruch trägt, sondern die Kosten bleiben an der Gemeinde hängen. Ausserdem dürften sie dannzumal höher ausfallen und sich auf Fr. 50'000.- bis Fr. 60'000.- beziffern, da dann die Baupisten und Deponien wieder neu erstellt werden müssten.

Es meldet sich der ehemalige **Pumpenwart Erwin Uehlinger** zu Wort und erzählt zunächst von seinen Erlebnissen. Er möchte das Prunkstück stehen lassen und auch

die Bäume entfernen, damit die Aussicht wieder genossen werden kann. Man kann den Baumbestand sicher an anderer Stelle kompensieren. Und beim Reservoir könnte ein Gärtchen errichtet werden.

Kurt Ruh möchte das Reservoir mit allen Rechten und Pflichten dem Verein abtreten, damit der Gemeinde keine finanziellen Risiken bleiben.

Daniel Stauffer geht noch weiter und beantragt auf Grund der Diskussion in der FDP eine Schenkung an den Verein, die dieser bis zum 2.3.2017 annehmen kann oder nicht.

Gabi Uehlinger lehnt Verkauf wie Schenkung ab. Der Verein sei auf eine Übernahme nicht vorbereitet.

Albert Walter findet, der bewilligte Abbruch solle durchgezogen werden.

Abstimmung über den **Antrag Stauffer** (Schenkung mit Annahmemöglichkeit bis 2. März 2017)

Abstimmung:

Ja	21
Nein	148

Der Antrag Stauffer ist **abgelehnt**.

Manfred Ochsner stellt den **Antrag**, der Gemeinderat solle die zwei Jahre gewähren und in dieser Zeit alles unverändert belassen. Insbesondere solle auch keine Aufnahme in irgendein Inventar erfolgen. Die Gemeinde habe diese Zeit. Es sei Aufgabe des Gemeinderates, eine adäquate Lösung zu finden und an der Gemeindeversammlung zu präsentieren. Die finanziellen Folgen seien dabei aufzuzeigen.

Abstimmung:

Ja	91
Nein	90

Der Antrag Ochsner ist **angenommen**.

Somit muss der Gemeinderat innert zweier Jahre der Gemeindeversammlung einen geeigneten Vorschlag präsentieren.

Damit erklärt der Gemeindepräsident das Geschäft für abgeschlossen.

Zu Traktandum 3 - Kita-Reglement

Das Eintretensvotum wird von *Sigi Vogel* gehalten

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2016 wurde der Kredit für die Erstellung und den Betrieb einer Kindertagesstätte (Kita) als schulergänzende Tagesstruktur genehmigt. Um einen geregelten Ablauf des Betriebs der Kita Neunkirch zu gewährleisten hat die die Kommission Tagesstruktur ein Reglement erarbeitet. Dieses wurde vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Erwägungen

Für eine moderne und fortschrittliche Gemeinde ist eine Kindertagesstätte zwingend. Die Bestrebungen des Bundes gehen ebenfalls in diese Richtung. Die Erfolgsaussichten sind schwierig zu beurteilen, da solche Angebote erst in zwei bis drei Jahren ihre volle Wirkung entfalten. Vorhandene Tagesstrukturen bedeuten einen Standortvorteil und wirken sich positiv auf Neuzuzüger aus.

Reglement für die Kindertagesstätte der Gemeinde Neunkirch

Gestützt auf Art. 3 und Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 wird das folgende Reglement erlassen:

Art. 1, Sinn und Zweck

1 Das schulergänzende Angebot richtet sich an Familien und Alleinerziehende, die ihre Kinder im Sinne einer ausserfamiliären Unterstützung betreuen lassen möchten. Die Betreuung ist für Kinder ab 3 Monaten und für Schüler gedacht.

2 Durch die sozial- und altersdurchmischte Struktur wird den Kindern ermöglicht, ihre Sozialkompetenz zu erweitern, es herrscht ein familienähnlicher Lebensraum.

3 Professionelle, pädagogisch geschulte Mitarbeitende garantieren eine optimale Betreuung und Unterstützung vor, während und nach den Unterrichtszielen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität oder Einkommen resp. Vermögen.

Art. 2, Trägerschaft

Trägerschaft ist die Gemeinde Neunkirch, vertreten durch den Gemeinderat.

Art. 3, Personal

Das Personal untersteht der Schulleitung Neunkirch.

Art. 4, Betrieb

Die Betriebsordnung regelt die Details.

Art. 5, Datenschutz

Alle Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt.

Art. 6, Zusammenarbeit

1 Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit.

2 Bei Unstimmigkeiten und Konflikten wenden sich die Eltern an die Leitung der Kita. Kann keine Einigung erzielt werden, wird die Schulleitung beigezogen.

3 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Art. 7, Versicherung

- 1 Die Eltern sind sowohl für die Kranken- und Unfallversicherung als auch für die Privathaftpflichtversicherung des Kindes verantwortlich.
- 2 Für Sachbeschädigung durch das Kind haften die Eltern.

Art. 8, Betriebshaftpflichtversicherung

Die Kita verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Art. 9, Finanzen

Die Beiträge an die Kita werden in der Tarifordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Neunkirch geregelt.

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016 in Kraft.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Das Reglement für die Kindertagesstätte der Gemeinde Neunkirch wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Abstimmung:

Ja	178
Nein	1

Der Antrag des Gemeinderates wird **angenommen**.

Zu Traktandum 4 - Teilrevision Besoldungsreglement

Das Eintretensvotum wird von *Franz Ebnöther* gehalten

Ausgangslage

Die Jahresbesoldung der vollamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde Neunkirch wird gemäss Besoldungsreglement in Besoldungsklassen und -stufen eingeteilt. Im Bereich Altersheim wurde festgestellt, dass die Leitungsfunktionen Pflegedienstleitung und Leitung Administration nicht zugeordnet werden können. Für die neue Kita müssen die Funktionen Leitung, Fachpersonal und Praktikanten/-innen eingereicht werden.

Eine weitere allgemeine Überprüfung der verschiedenen Funktionen und ein Vergleich mit dem Funktionsraster der Stadt Schaffhausen zeigt auch Handlungsbedarf bei der Funktion Pedell bzw. Hauswart.

Erwägungen

Es wird immer schwieriger, Personal zu finden, das mit dem geltenden Besoldungsreglement korrekt eingereiht werden kann. Um auch zukünftig qualifiziertes und geeignetes Personal auf dem Stellenmarkt zu finden, muss das Besoldungsreglement für diese Berufssparten entsprechend angepasst werden.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Änderungen zur Genehmigung:

Änderungen und Erläuterungen

Art. 12

Die vollamtlichen Arbeitnehmer werden innerhalb folgender Besoldungsklassen eingereiht.

	alt	neu
Pedell	9 - 12	11 - 14
Pflegedienstleitung		15 - 18
Leitung Administration		15 - 18
Leitung Kita		15 - 18
Fachpersonal		12 - 14
Praktikanten		1 - 11

Abstimmungstext

Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Neunkirch, Änderung vom 2. Dezember 2016

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Das Besoldungsreglement der Gemeinde Neunkirch wird wie folgt geändert:

Art. 12

Die vollamtlichen Arbeitnehmer werden innerhalb folgender Besoldungsklassen eingereiht:

Gemeindeschreiber	18 – 22
Finanzverwalter	18 – 22
Steuerbeamter	15 – 18
Schulleiter	18 – 22
Verwaltungsangestellte	8 – 12
Forstverwalter	15 – 18
Forstwartvorarbeiter	12 – 15
Forstwart	9 – 12
Waldarbeiter	8 – 10
Bauamtleiter	11 – 14
Bauamtmitarbeiter	8 – 12
Pedell	11 – 14
Heimleitung	18 – 22
Pflegedienstleitung	15 – 18

Leitung Administration	15 – 18
Küchenchef	11 – 14
Dipl. Pflegepersonal	12 – 14
Pflegepersonal	1 – 11
Leitung Hausdienst	8 – 11
Hausdienstangestellte	1 – 7
Leitung Kita	15 – 18
Fachpersonal	12 – 14
Praktikanten	1 – 11

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des Besoldungsreglements vom 1. Januar 2005 mit den beantragten Änderungen auf den 1. Januar 2017 zuzustimmen.

Abstimmung:

Ja 176
Nein 2

Der Antrag des Gemeinderates wird **angenommen**.

Zu Traktandum 5 - Voranschlag 2017

Das Eintretensvotum wird von *Sigi Vogel* gehalten

Voranschlag 2017

Laufende Rechnung

Aufwand	14'828'770
Ertrag	14'578'300
Aufwandüberschuss	250'470

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	3'338'500
Einnahmen	430'000
Nettoinvestitionen	2'908'500

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	0
Einnahmen	0
Nettoinvestitionen	0

Laufende Rechnung: Im Vorjahresbudgetvergleich steigen die Kosten (+ 5.5 %) wie auch die Erträge (+ 3.7 %). Durch das ungleiche Steigen des Aufwands zum Ertrag resultiert ein Aufwand-überschuss.

Die Mehrkosten ergeben sich in den Bereichen BILDUNG, KULTUR UND FREIZEIT (Fussballplatz, Kunstrasen), GESUNDHEIT (Spitex), SOZIALE WOHLFAHRT (Krankenversicherung Prämienvergünstigung und Altersheim) sowie VERKEHR (öffentlicher Verkehr).

ALLGEMEINE VERWALTUNG; der Nettoaufwand verringert sich gegenüber dem Vorjahr.

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT; dank der Belegung der Truppenunterkunft im Bereich Militär kann wieder mit namhaften Einnahmen gerechnet werden.

BILDUNG; der Nettoaufwand bleibt gegenüber dem Jahr 2016 gleich.

KULTUR UND FREIZEIT; der Netto Aufwand steigt gegenüber dem Vorjahr um 39.4%. Grund dafür ist die Abschreibung der geplanten Investitionen 2017 betreffend neuen Fussballplatz (Kunstrasen) und Sanierung des Schwimmbeckens.

GESUNDHEIT; gegenüber dem Budget 2016 steigt der Nettoaufwand um 98.8% (Spitex).

SOZIALE WOHLFAHRT; gegenüber dem Budget 2016 steigt der Aufwand um 5.1%, der Ertrag um 1.9%. Der Nettoaufwand steigt um 19.8%. Hauptgrund dafür ist der um 33.4% gestiegene Beitrag an die Prämienverbilligung der Krankenkassen.

VERKEHR; wie in den Vorjahren wird dieser Bereich belastet durch Abschreibungen und Beitrag an den öffentlichen Verkehr.

UMWELT UND RAUMPLANUNG; der Nettoaufwand ist gegenüber dem Vorjahresbudget um 18.2% gestiegen.

VOLKSWIRTSCHAFT; der Nettoaufwand steigt gegenüber dem Vorjahresbudget von Fr. 97'870 auf Fr. 102'920 und bewegt sich somit im Rahmen des Vorjahres.

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens tragen mit Fr. 1,362 Mio. wesentlich zu den Kosten bei (gesetzliche Abschreibung = mindestens 10% des Buchwertes).

Die Steuereinnahmen können, aufgrund der letzten Rechnung sowie zusätzlichen Steuerpflichtigen (Neuzuzüger), nach Ansicht des Gemeinderates im gezeigten Umfang eingesetzt werden.

Trotz der hohen Investitionen und weiterhin hohen Abschreibungen wird der Steuerfuss - im Sinne einer kontinuierlichen Steuerpolitik - sowohl für natürliche, wie auch für juristische Personen unverändert belassen.

Investitionen: Für die Periode 2017 werden Brutto-Investitionen von Fr. 3'338'500 geplant. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Allgemeines Bildungswesen (Schulhauserweiterung, Projektstudie), Kultur und Freizeit (neuer Fussballplatz, Kunstrasen für den FC), Schwimmbad (Sanierung des undichten Schwimmbeckens), Alters- und Pflegeheim im Winkel (Detailplanung Projektstudie), Strassen im Baugebiet (Planung Unterführung Bahnhof) sowie Wasser + Abwasser. Der Rest betrifft

vereinzelte Anschaffungen, die allesamt als absolut notwendig und für eine funktionierende Infrastruktur als wichtig eingestuft werden. Mehrere Projekte mussten in der Budgetplanung den Weg zurück in die mittelfristige Finanzplanung nehmen.

Detailbemerkungen

Die Bemerkungen sind bei den einzelnen Konti durchnummeriert und am Schluss der jeweiligen Rechnung zusammengefasst.

Detailberatung

Gemeindepräsident Franz Ebnöther geht zunächst die Laufende Rechnung und danach die Investitionsrechnung Seite für Seite bzw. Kontengruppe für Kontengruppe durch und gibt Gelegenheit, Fragen zu stellen oder Anmerkungen anzubringen. Lediglich bei IR 341, Kunstrasenplatz, erkundigt sich **Anne Chanson** nach Einzelheiten wie Grund für die Erneuerung, Kosten, Folgekosten, Lebensdauer etc. Die Antwort lautet dahingehend, dass ein Kunstrasen ein Allwetterplatz ist, dass darauf praktisch Tag und Nacht gespielt werden kann und dass Neunkirch eine Zentrumsfunktion im Chläggi innehat. Ausserdem wird das Projekt ausgeschrieben, submittiert und schliesslich das definitive Projekt der Gemeindeversammlung vorgelegt. Vorläufig ist die IR erst ein Planungsinstrument. Der Kredit wird separat bewilligt.

Zum Schluss meldet sich **Ueli Senn**, Mitglied der GPK, um die Prüfung des Budgets und die Empfehlung der GPK dazu abzugeben:

Bericht und Antrag der GPK zum Voranschlag 2017 der Gemeinde Neunkirch.

Der Voranschlag 2017 der Gemeinde Neunkirch zeigt folgendes Ergebnis:

Laufende Rechnung	Franken	Franken
Aufwand	828'770.00	
Ertrag	14'578'300.00	
Aufwandüberschuss		250'470.00
Investitionsrechnung		
Ausgaben	3'338'500.00	
Einnahmen	430'000.00	
Nettoinvestitionen		2'908'500.00
Finanzierungsbedarf		3'158'970.00
Abschreibungen		1'362'000.00
Finanzierungsfehlbetrag		1'796'970.00

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben den Voranschlag für das Jahr 2017 der Gemeinde Neunkirch geprüft. Für die Erstellung des Voranschlages ist der Gemeinderat verantwortlich, während die Aufgabe der GPK darin besteht, diesen zu prüfen und zu beurteilen. Die Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Gemäss dieser Prüfung entspricht der Voranschlag den gesetzlichen Vorschriften.

Die GPK beantragt, den vorliegenden Voranschlag, d.h. die Laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 250'470.00 und die Investitionsrechnung mit Netto-Investitionen von Fr. 2'908'500.00, zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- die Voranschläge wie vorgelegt zu genehmigen;
- den Steuerfuss der ordentlichen Gemeindesteuer für das Jahr 2017 bei 99% der einfachen Staatssteuer für natürliche Personen festzusetzen;
- den Steuerfuss der ordentlichen Gemeindesteuer für das Jahr 2017 bei 89% der einfachen Staatssteuer für juristische Personen festzusetzen.

Abstimmung:

Ja	189
Nein	0

Die Anträge des Gemeinderates werden **angenommen**.

Zu Traktandum 5 - Bahnunterführung und Gestaltung Bahnhofplatz - Planungskredit

Das Eintretensvotum wird von *Urs Wildberger* gehalten

Ausgangslage:

Im Herbst 2015 wurde ein Variantenstudium für die Bahnunterführung Neunkirch durch das Ingenieurbüro Widmer, Frauenfeld, in Zusammenarbeit mit Ernst Reich, Architekt, Neunkirch, erarbeitet. Die Umfrage wurde mit vier Varianten der Bevölkerung unterbreitet. Am 30.11.2015 lag das Resultat vor: die Variante Unterführung "bei der Linde" wurde deutlich favorisiert. Dieses Projekt hat der Gemeinderat weiter verfolgt und eine Submission für die Ingenieurarbeiten durchgeführt.

Das Submissionsverfahren wurde mit vier eingeladenen Ingenieurbüros, welche Erfahrung im Bahnbau mit der DB haben, durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgte für zwei Stufen, eine erste für die Vorprojektstudie, die zweite für das Ausführungsprojekt. Der Auftrag wurde für beide Stufen erteilt, wobei Stufe zwei unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung erfolgt. Aufgrund der Auswertung der Zuschlagskriterien erhielt das Büro WBI Wüst Bauingenieure AG, Rheinweg 9, 8200 Schaffhausen, den Zuschlag.

Erwägungen:

Das Büro sollte vorgängig eine Gesamtprojektstudie zum Bahnhofplatz und der Unterführung inkl. Abklärungen mit den diversen Amtsstellen durchführen. Die Projektkosten für Stufe eins belaufen sich auf ca. Fr. 25'000.00 inkl. MwSt. und wurden durch den Gemeinderat bewilligt. Für die Stufe zwei betragen die Kosten Fr. 172'000.00.

Im Budget 2016 ist der Kredit für Stufe eins von Fr. 25'000.00 vorgesehen.

Die Stufe eins beinhaltet Vorstudien zu:

- Personenunterführung mit Treppen, Rampen und Perronüberdachung
- Zugangsbereich Süd mit Veloparkplätzen und Stützmauer zum Gigering
- Bahnhofareal mit Zugang Bushaltestelle
- Park+Ride-Anlage westlich des Bahnhofgebäudes

Im Budget 2017 ist der Kredit für Stufe zwei von Fr. 172'000.00 vorgesehen und beinhaltet die Bauingenieurleistungen für:

- Personenunterführung mit Treppen, Rampen und Perronüberdachung
- Zugangsbereich Süd mit Veloparkplätzen und Stützmauer zum Gigering

Detailberatung:

In der folgenden Diskussion wird der Bahnhof als verunglückt bezeichnet. Es sei eine Gesamtbetrachtung nötig, auf Feinplanung sei vorerst zu verzichten.

Manfred Ochsner stellt Antrag auf Genehmigung des Kredits, möchte aber die Vergabe an WBI nicht unterstützen, sondern den neuen Gemeinderat beauftragen, die Vergabe nochmals zu überprüfen und allenfalls neu vorzunehmen.

Urs Wildberger erläutert, dass die Vergabe an WBI nach den Regeln der öffentlichen Submission erfolgt sei und dass WBI bei Zustimmung der Gemeindeversammlung als Sieger in der Ausschreibung Anspruch auf den Auftrag habe. Nicht zuletzt habe die Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn DB aus mehreren erfolgreich abgewickelten Projekten eine Rolle beim Zuschlag gespielt.

Abstimmung zum Antrag Ochsner:

Ja	44
Nein	104

Der Antrag Ochsner wird **abgelehnt**.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Der Kredit von Fr. 197'000.00 inkl. MwSt. für Planung und Bauingenieurleistungen der Bahnunterführung und die Gestaltung des Bahnhofplatzes wird bewilligt.

Abstimmung:

Ja	152
Nein	22

Der Antrag des Gemeinderates wird **angenommen**.

Zu Traktandum 7 - Verschiedenes

Charlotte Ackermann regt an, nicht nur die bestehende Linde neben dem Bahnhofsgebäude zu bewahren, sondern wie in früheren Zeiten auf der anderen Seite wieder eine zweite Linde zu pflanzen.

Einwände gegen die Geschäftsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen werden keine erhoben. Der Vorsitzende verweist auf das Recht der Protokolleinsicht und auf die Möglichkeit der Beschwerdeführung (Art. 127 Gemeindegesetz und Art. 82bis / Art. 82ter des Wahlgesetzes).

Gemeindepräsident Franz Ebnöther schliesst die Versammlung und geht über zu den Verabschiedungen. Neben dem gesamten Gemeinderat sowie der Gemeindeschreiberin treten auch ein Mitglied der Schulbehörde sowie Mitglieder verschiedener Kommissionen zurück. Besonders gewürdigt wird Gemeinderat Hansueli Müller nach 20 Jahren Tätigkeit. Er würdigt anschliessend die Tätigkeit des abtretenden Präsidenten Franz Ebnöther.

Schluss der Versammlung um 22:30 Uhr.

Für das Protokoll

Andreas Meienberg
Gemeindeschreiber a.i.